TKZ 06/4

Anzeige, Änderung oder Abmeldung einer Tierhaltung (gem. Viehverkehrs-VO in der jeweils gültigen Fassung)

Eingang:

	Anzeige Änderu	ung Abmeldung Registrie	rnr. Abmeldg. Tiera	rt
1. Antragsteller / Tierhalter:				
Bezeichnung des Unternehmens (bei juristischer Person) entsprechend Eintragung im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister bzw. Gesellschaftervertrags bei GbR (max. 50 Zeichen; allg. gängige Abkürzung verwenden, Rechtsform muss ersichtlich sein)				
Name (bei natürlicher Person, max. 30 Zeichen)		Vorname (max. 30 Zeichen)		
Ort (max. 50 Zeichen)		Ortsteil (max. 50 Zeichen)		
Straße u. Hausnummer (max. 50 Zeichen)		PLZ (zur Straße)		
E-Mail-Adresse				
Telefon		Telefax Coschlooht:		
Geschlecht: männlich weiblich				
2. Standort der Tierhaltung / des Betriebs* / der Betriebsstätte / der Schlachtstätte				
Bezeichnung (max. 50 Zeichen)				
PLZ	Ort (max. 50 Zeichen)		Ortsteil (max. 50 Zeichen)	
Straße und Hausnummer		(ggf. Postfach mit PLZ)		
Verantwortlicher	***************************************	Telefon / Fax		
Hoftierarzt		Telefon / Fax		
3. Tierart / Nutzungsrichtung / Tieranzahl / Schlachtkapazität				
Tierart	Nutzungsrichtung		durchschnittliche Tierzahl ab Datum (z.B. 1.1.2015)	bei Schlachtstätten: Schlachtkapazität
4. Unterschriften		2010/2021		
Ort / Datum			Stempel / Unterschrift	
Ort / Datum	Veterinäramt		Stempel / Unterschrift	
Bearbeitungsvermerk der beauftragten Stelle:				

LKV-ST/MRLU/TKZ6-2/3706/3-2004/Rev4

Erläuterungen zur Anzeige, Änderung oder Abmeldung

§ 26 Abs.1 der Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 / BGBI.Teil I Nr. 9, S.210 regelt die Anzeige einer Tierhaltung wie folgt:

Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 26 Abs.2 der Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 / BGBI.Teil I Nr. 9, S.210 regelt die Verpflichtung der Registrierung von Zirkussen

§ 11 der Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 / BGBI.Teil I Nr. 9, S.207 regelt die Anzeige eines Viehhandelsunternehmens, Transportunternehmens, einer Sammelstelle wie folgt:

Wer gewerbsmäßig mit Vieh handeln oder gewerbsmäßig oder im Rahmen der arbeitsteiligen Tierproduktion Vieh transportieren oder eine Sammelstelle betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie, im Falle des Betreibens einer Sammelstelle, den Ort der Sammelstelle anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Tierart

Rinder

Schweine

Schafe

Ziegen

Einhufer

Hühner

Enten

Gänse

Fasane

Perlhühner

Rebhühner

Tauben

Truthühner

Wachteln

Laufvögel

Bienen

Fische

Damwild

Schwarzwild

Muffelwild

Kameliden

Kaninchen

Nutzungsrichtung

Milchproduktion

Milchproduktion mit eigener Jungrinderaufzucht

Jungrinderaufzucht

Mutterkuhhaltung

Rindermast

Zucht

Zucht/Mast

Aufzucht

Mast

Sport/Hobby

Arbeit

Imkerei

Eierproduktion

Brüterei

Schlachtung

Zirkus